

Bundesgesetzblatt ¹¹⁹⁷

Teil II

Z 1998 A

1992

Ausgegeben zu Bonn am 22. Dezember 1992

Nr. 45

Tag	Inhalt	Seite
16. 12. 92	Gesetz zu dem Abkommen vom 30. Juli 1990 zur Änderung des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr	1198
11. 11. 92	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Verkehr der Republik Litauen über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße	1201
12. 11. 92	Bekanntmachung der deutsch-lettischen Vereinbarung über die Beschäftigung von Arbeitnehmern lettischer Unternehmen zur Ausführung von Werkverträgen	1204
12. 11. 92	Bekanntmachung der deutsch-lettischen Vereinbarung über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (Gastarbeiter-Vereinbarung)	1207
17. 11. 92	Bekanntmachung des deutsch-indischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1209
10. 12. 92	Bekanntmachung der Änderungen zu den Anwendungs- und Zahlungsbedingungen, der Änderung des Verzeichnisses der Fluginformationsgebiete zu den Anwendungsbedingungen sowie zur Festlegung der Gebührensätze und Transatlantiktarife nach dem Internationalen Übereinkommen über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL)	1212

Gesetz
zu dem Abkommen vom 30. Juli 1990
zur Änderung des Abkommens vom 14. September 1955
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen-
und Schiffsverkehr

Vom 16. Dezember 1992

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 30. Juli 1990 unterzeichneten Abkommen zur Änderung des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr (BGBl. 1957 II S. 581), das durch die Abkommen vom 21. Januar 1975 und 16. September 1977 (BGBl. 1979 II S. 110) geändert worden ist, wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel III Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 16. Dezember 1992

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Der Bundesminister des Innern
R. Seitzers

Der Bundesminister des Auswärtigen
Kinkel

**Abkommen
zur Änderung des Abkommens vom 14. September 1955
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr
in der Fassung der Abkommen vom 21. Januar 1975 und 16. September 1977**

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Republik Österreich –

in der Absicht, die Anwendung des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr in der Fassung der Abkommen vom 21. Januar 1975 und 16. September 1977 zu vereinfachen und den veränderten Bedürfnissen anzupassen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I

(1) Artikel 2 Buchstabe a des Abkommens erhält folgende Fassung:

„a) „Grenzabfertigung“ die Durchführung aller Vorschriften der vertragschließenden Teile, die aus Anlaß des Grenzübertritts von Personen und der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren oder von Werten, die den Devisenbestimmungen unterliegen, anzuwenden sind;“

(2) Artikel 2 des Abkommens wird folgender neuer Buchstabe d angefügt:

„d) „Bedienstete“ die Personen, die zu den für die Grenzabfertigung zuständigen Behörden gehören und ihren Dienst bei den vorgeschobenen Grenzdienststellen oder in Verkehrsmitteln während der Fahrt ausüben.“

(3) Artikel 3 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Grenzabfertigung durch den Nachbarstaat im Gebietsstaat finden die Vorschriften des Nachbarstaates nach Maßgabe dieses Abkommens Anwendung. Im übrigen gilt das Recht des Gebietsstaates.“

(2) Die innerhalb des gemäß Artikel 4 Absatz 6 bestimmten örtlichen Bereichs von den Bediensteten des Nachbarstaates durchgeführten Amtshandlungen gelten als in der Gemeinde des Nachbarstaates durchgeführt, in deren Gebiet sich der zugehörige Grenzübergang befindet.

(3) Wird im örtlichen Bereich gegen die in Artikel 2 Buchstabe a genannten Vorschriften des Nachbarstaates verstoßen, so gelten diese Zuwiderhandlungen als in der im Absatz 2 genannten Gemeinde begangen.“

(4) Im Artikel 4 Absatz 7 entfallen die Sätze 2 und 3.

(5) Artikel 5 Absatz 1 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(1) Zu den im Artikel 4 Absatz 5 erwähnten Befugnissen gehört auch das Recht der Festnahme und zwangsweisen Zurückweisung. Die Bediensteten des Nachbarstaates sind jedoch nicht befugt, Angehörige des Gebietsstaates auf dessen Gebiet festzunehmen, in Haft zu halten oder in den Nachbarstaat zu verbringen. Sie dürfen aber diese Personen der eigenen vorgeschobe-

nen Grenzdienststelle oder, wenn eine solche nicht besteht, der Grenzdienststelle des Gebietsstaates zur schriftlichen Aufnahme des Sachverhaltes vorführen.“

(6) Die Überschrift zu Abschnitt II. des Abkommens erhält folgende Fassung:

„Rechtsstellung der Bediensteten des Nachbarstaates“

(7) Artikel 10 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bediensteten und die mit der Dienstaufsicht betrauten Personen des Nachbarstaates dürfen sich auf Grund eines mit Lichtbild versehenen Dienstausweises zu der Grenzdienststelle genügen ein mit Lichtbild versehener Ausweis, der von der vorgeetzten Dienststelle des Bediensteten auszustellen ist.“

(2) Zur Begründung eines Wohnsitzes im Gebietsstaat bedürfen Bedienstete des Nachbarstaates sowie ständig mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen (Haushaltsangehörige) keiner besonderen Bewilligung. Zum Grenzübertritt im Verkehr mit dem eigenen Staat und zum Aufenthalt im Gebietsstaat genügt ein mit Lichtbild versehener Ausweis, der von der vorgeetzten Dienststelle des Bediensteten auszustellen ist.“

(8) Artikel 16 Absatz 1 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bediensteten des Nachbarstaates, die auf Grund dieses Abkommens regelmäßig im Gebietsstaat beschäftigt werden, sind den entsprechenden Dienststellen des Gebietsstaates schriftlich unter Angabe der Geburtsdaten und des Dienstgrades zu benennen. Diese Benennung hat jeweils zum 1. April und 1. Oktober des laufenden Kalenderjahres zu geschehen.“

(9) Nach Artikel 21 des Abkommens wird folgender neuer Artikel 22 eingefügt:

„Artikel 22

(1) Der Gebietsstaat wird die Errichtung und den Betrieb der ausschließlich für die Tätigkeit der vorgeschobenen Grenzdienststellen und für die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt erforderlichen Fernmeldeanlagen sowie deren Verbindung mit den entsprechenden Anlagen des Nachbarstaates gebührenfrei bewilligen, vorbehaltlich der Erstattung etwaiger Kosten für Errichtung und Miete. Der Betrieb dieser Fernmeldeanlagen gilt als interner Verkehr des Nachbarstaates.

(2) Die zuständigen Verwaltungen der vertragschließenden Teile werden die gemäß Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen nach Herstellung des gegenseitigen Einverständnisses ergreifen.“

(10) Die bisherigen Artikel 22 bis 29 werden Artikel 23 bis 30.

(11) Der neue Artikel 24 erhält folgende Fassung:

„(1) Gewerbetreibende des Nachbarstaates sowie ihr Personal dürfen bei den vorgeschobenen Grenzdienststellen alle die Grenzabfertigung betreffenden Tätigkeiten ausüben, die sie bei entsprechenden Dienststellen im Nachbarstaat vorzunehmen berechtigt sind. Die Gewerbetreibenden unterliegen hinsichtlich

dieser Tätigkeiten sowie der Einrichtung eines dazu erforderlichen Büros den gewerberechtlichen Vorschriften des Nachbarstaates.

(2) Das Personal der Gewerbetreibenden ist vom Erfordernis einer Arbeitserlaubnis des Gebietsstaates befreit, sofern es diese Tätigkeiten nach dem Recht des Nachbarstaates ausüben darf.

(3) Für den Grenzübertritt und den Aufenthalt der in den vorstehenden Absätzen genannten Personen im Gebietsstaat gelten dessen allgemeine Bestimmungen. Die danach möglichen Erleichterungen sind zu gewähren.“

Artikel II

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten

nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel III

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Wien ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien die Ratifikationsurkunden ausgetauscht haben.

(3) Dieses Abkommen tritt außer Kraft, wenn das Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr außer Kraft tritt.

Geschehen zu Bonn am 30. Juli 1990 in zwei Urschriften

Für die Bundesrepublik Deutschland

Dr. Eitel
Dr. Schmutzer

Für die Republik Österreich

Dr. Bauer

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen
dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium für Verkehr der Republik Litauen
über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße**

Vom 11. November 1992

Die in Wilna am 22. Oktober 1992 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Verkehr der Republik Litauen über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße wird nach ihrem Artikel 17 Abs. 1

am 22. November 1992

in Kraft treten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. November 1992

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Knittel

**Vereinbarung
zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium für Verkehr der Republik Litauen
über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße**

Der Bundesminister für Verkehr der
Bundesrepublik Deutschland
und

das Ministerium für Verkehr der Republik Litauen –

in dem Wunsch, den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße zu regeln und zu fördern –

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Diese Vereinbarung bezieht sich auf die Beförderung von Personen und Gütern im grenzüberschreitenden Straßenverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Litauen und im Transit durch diese Staaten durch Unternehmer, die im Hoheitsgebiet ihres Staates zur Ausführung dieser Beförderungen berechtigt sind.

Personenverkehr

Artikel 2

(1) Personenverkehr im Sinne dieser Vereinbarung ist die Beförderung von Personen und deren Gepäck mit Kraftomnibus-

sen auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter. Das gilt auch für Leerfahrten im Zusammenhang mit diesen Verkehrsdiensten.

(2) Als Kraftomnibusse gelten Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

Artikel 3

(1) Linienverkehr ist die regelmäßige Beförderung von Personen in einer bestimmten Verkehrsverbindung nach im voraus festgelegten und veröffentlichten Fahrplänen, Beförderungsentgelten und -bedingungen, bei denen Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen ein- und aussteigen können. Dies gilt auch für Verkehre, die im wesentlichen wie Linienverkehre durchgeführt werden.

(2) Als Linienverkehr im Sinne dieser Vereinbarung gilt unabhängig davon, wer den Ablauf der Fahrten bestimmt, auch die regelmäßige Beförderung bestimmter Kategorien von Personen unter Ausschluß anderer Fahrgäste, soweit die Merkmale des Linienverkehrs nach Absatz 1 gegeben sind. Diese Beförderungen, insbesondere die Beförderung von Arbeitnehmern zur Arbeitsstelle und von dort zu ihrer Wohnung, werden als „Sonderformen des Linienverkehrs“ bezeichnet.

(3) Linienverkehre im Wechsel- oder Transitverkehr bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörden beider Vertragsparteien. Die Genehmigung wird im gegenseitigen Einvernehmen nach Maßgabe des geltenden Rechts der jeweiligen Vertragspartei erteilt. Die Genehmigung kann für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren erteilt werden.

(4) Änderungen des Linienverlaufs, der Haltestellen, der Fahrpläne, der Beförderungsentgelte und -bedingungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörden beider Vertragsparteien. Das gleiche gilt für die Einstellung des Betriebs.

(5) Anträge auf Einrichtung eines Linienverkehrs sowie Anträge gemäß Absatz 4 sind bei der zuständigen Behörde der Vertragspartei einzureichen, in deren Hoheitsgebiet das Unternehmen seinen Betriebssitz hat. Die Anträge sind mit einer Stellungnahme der einen Vertragspartei unmittelbar an die andere Vertragspartei zu übersenden.

(6) Die Anträge nach den Absätzen 4 und 5 müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Name und Vorname oder Firma sowie vollständige Anschrift des antragstellenden Unternehmens;
2. Art des Verkehrs;
3. Beantragte Genehmigungsdauer;
4. Betriebszeitraum und Zahl der Fahrten (z. B. täglich, wöchentlich);
5. Fahrplan;
6. Genaue Linienführung (Haltestellen zum Aufnehmen und Absetzen der Fahrgäste / andere Haltestellen / Grenzübergangsstellen);
7. Länge der Linie in Kilometern: Hinfahrt / Rückfahrt;
8. Länge der Tagesfahrtstrecke;
9. Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer;
10. Zahl der Sitzplätze der einzusetzenden Kraftomnibusse;
11. Beförderungsentgelte und -bedingungen (Tarife).

Artikel 4

(1) Pendelverkehr ist der Verkehrsdienst, bei dem vorab gebildete Gruppen von Fahrgästen bei mehreren Hin- und Rückfahrten von demselben Ausgangsgebiet zu demselben Zielgebiet befördert werden. Diese Gruppen, die aus Fahrgästen bestehen, die die Hinfahrt zurückgelegt haben, werden bei einer späteren Fahrt zum Ausgangsort zurückgebracht. Unter Ausgangsgebiet und Zielgebiet sind der Ort des Reiseantritts und der Ort des Reiseziels sowie die in einem Umkreis von 50 km gelegenen Orte zu verstehen. Neben der Beförderungsleistung muß die Unterkunft der Reisegruppe mit oder ohne Verpflegung am Zielort und gegebenenfalls während der Reise eingeschlossen sein. Die erste Rückfahrt und die letzte Hinfahrt in der Reihe der Pendelfahrten müssen Leerfahrten sein.

(2) Die Zuordnung eines Verkehrsdienstes zum Pendelverkehr wird nicht dadurch berührt, daß mit Zustimmung der zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei oder der betreffenden Vertragsparteien Reisende abweichend von Absatz 1 die Rückfahrt mit einer anderen Gruppe vornehmen.

(3) Pendelverkehre bedürfen im Einzelfall der Genehmigung der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei. Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist unmittelbar an die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei zu richten. Er soll sechzig Tage vor Aufnahme des Verkehrs gestellt werden.

(4) Anträge auf Genehmigung eines Pendelverkehrs nach Absatz 3 müssen außer den Angaben nach Artikel 3 Absatz 6 noch die Reisedaten, Zahl der Fahrten und die Angaben über Ort und Hotels oder sonstige Einrichtungen, in denen die Fahrgäste während ihres Aufenthalts untergebracht werden sollen, sowie über die Dauer des Aufenthalts enthalten.

(5) Grundsätze über das Genehmigungsverfahren bei Pendelverkehren, Genehmigungsvordrucke und zuständige Behörden werden die Vertragsparteien erforderlichenfalls vereinbaren.

(6) Bei Pendelverkehren im Sinne des Absatzes 1 führen die Unternehmen eine Fahrgastliste mit, die bei der Einreise in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei von dessen Grenzbehörden abzustempeln ist.

Artikel 5

(1) Gelegenheitsverkehr ist der Verkehr, der nicht Linienverkehr im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 und auch nicht Pendelverkehr im Sinne von Artikel 4 ist.

(2) Gelegenheitsverkehre im Wechsel- oder Transitverkehr bedürfen keiner Genehmigung, wenn es sich handelt

a) um Fahrten, die mit einem Kraftfahrzeug durchgeführt werden, das auf der gesamten Fahrtstrecke die gleiche Reisegruppe befördert und sie an den Ausgangsort zurückbringt (Rundfahrten mit geschlossenen Türen),

oder

b) um Verkehre, bei denen zur Hinfahrt Fahrgäste aufgenommen werden und bei denen die Rückfahrt eine Leerfahrt ist (Leerrückfahrten),

oder

c) um Leereinfahrten, um eine Reisegruppe, die zuvor von demselben Unternehmen mit einem Verkehr nach Buchstabe b befördert worden ist, wieder aufzunehmen und an den Ausgangsort zurückzubringen.

(3) Bei Gelegenheitsverkehren dürfen unterwegs Fahrgäste weder aufgenommen noch abgesetzt werden, es sei denn, daß die zuständige Behörde der betreffenden Vertragspartei dies gestattet.

(4) Gelegenheitsverkehre, die nicht den Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechen, bedürfen in jedem Fall der Genehmigung der zuständigen Behörde der jeweils anderen Vertragspartei. Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist unmittelbar an die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei zu richten. Er soll mindestens vier Wochen vor Aufnahme des Verkehrs gestellt werden.

(5) Die Anträge nach Absatz 4 müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Name und Vorname oder Firma sowie vollständige Anschrift des Unternehmens sowie gegebenenfalls des Reiseveranstalters, der den Beförderungsauftrag erteilt hat;
2. Staat, in dem die Reisegruppe gebildet wird;
3. Ausgangs- und Zielort der Fahrt;
4. Fahrtstrecke mit Grenzübergangsstellen;
5. Daten der Hin- und Rückfahrt;
6. Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer;
7. Amtliche Kennzeichen und Zahl der Sitzplätze der einzusetzenden Kraftomnibusse.

(6) Als Kontrolldokument für genehmigungsfreie Gelegenheitsverkehre nach Absatz 2 verwenden Unternehmer mit Sitz in der Republik Litauen das Fahrtenblatt gemäß Anlage 1*) und Unternehmer mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland das Fahrtenblatt gemäß Anlage 2*). Das Fahrtenblatt ist vor Beginn der Fahrt vollständig auszufüllen.

Artikel 6

(1) Nach Artikel 3 Absatz 3, Artikel 4 Absatz 3, Artikel 5 Absätze 3 und 4 erteilte Genehmigungen dürfen nur von dem Unternehmen genutzt werden, dem sie erteilt werden. Sie dürfen weder auf ein anderes Unternehmen übertragen werden noch, im Falle des

*) Anlage 1 und 2 hier nicht abgedruckt.

Gelegenheitsverkehrs, für andere Kraftfahrzeuge als in der Genehmigung angegeben werden.

(2) Die nach dieser Vereinbarung erforderlichen Genehmigungen, Kontrolldokumente oder sonstige Beförderungspapiere sind bei allen in dieser Vereinbarung geregelten Fahrten im Fahrzeug mitzuführen und auf Verlangen den Vertretern der zuständigen Kontrollbehörden vorzuweisen.

Güterverkehr

Artikel 7

Unternehmer des Güterkraftverkehrs bedürfen für Beförderungen zwischen dem Staat, in dem das verwendete Kraftfahrzeug zugelassen ist, und dem anderen Staat (Wechselverkehr) sowie im Transitverkehr durch das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei einer Genehmigung dieser Vertragspartei.

Artikel 8

(1) Die Genehmigung wird dem Unternehmer erteilt. Sie gilt nur für ihn selbst und ist nicht übertragbar.

(2) Eine Genehmigung ist erforderlich für jedes Lastkraftfahrzeug und für jede Zugmaschine. Sie gilt zugleich für den mitgeführten Anhänger oder Sattelanhänger unabhängig vom Ort seiner Zulassung.

(3) Eine Genehmigung gilt im Wechsel- und Transitverkehr für eine beliebige Anzahl von Fahrten während der in ihr bestimmten Zeit (Zeitgenehmigung) oder für jeweils eine oder mehrere Hin- und Rückfahrten in dem in der Genehmigung angegebenen Zeitraum (Fahrtdaten).
(4) Beförderungen zwischen dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei und einem dritten Staat sind nur zulässig, wenn hierfür Genehmigungen erteilt werden.

(5) Die Genehmigungen berechtigen nicht, Beförderungen von Gütern zwischen zwei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei liegenden Orten durchzuführen.

(6) Für den nach dieser Vereinbarung vorgesehenen Güterverkehr sind Frachtpapiere erforderlich, deren Form dem international üblichen Muster entsprechen muß.

Artikel 9

(1) Einer Genehmigung bedarf nicht die Beförderung von:

1. Gegenständen oder Material ausschließlich zur Werbung oder Unterrichtung im Wechselverkehr (z. B. Messe- und Ausstellungsgut);
2. Geräten und Zubehör zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen sowie zu oder von Rundfunk-, Film- oder Fernsehaufnahmen im Wechselverkehr;
3. beschädigten Fahrzeugen (Rückführungen);
4. Leichen;
5. Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht, einschließlich des Gesamtgewichts der Anhänger, 6 t oder deren zulässige Nutzlast, einschließlich der Nutzlast der Anhänger, 3,5 t nicht übersteigt;
6. Medikamente, medizinische Geräte und Ausrüstungen sowie andere zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen (insbesondere bei Naturkatastrophen) bestimmte Güter.

(2) Die Gemischte Kommission nach Artikel 14 kann weitere Beförderungen von der Genehmigungspflicht ausnehmen.

Artikel 10

(1) Die für Unternehmer der Republik Litauen erforderlichen Genehmigungen werden durch den Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland erteilt und vom Ministerium für

Verkehr der Republik Litauen oder den von ihm beauftragten Behörden ausgegeben.

(2) Die für Unternehmer der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Genehmigungen werden durch das Ministerium für Verkehr der Republik Litauen erteilt und von dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland oder von den von ihm beauftragten Behörden ausgegeben.

Artikel 11

(1) Die Gemischte Kommission nach Artikel 14 dieser Vereinbarung vereinbart unter Berücksichtigung des Außenhandels und des Transitverkehrs die erforderliche Anzahl der für jede Vertragspartei jährlich zur Verfügung stehenden Genehmigungen.

(2) Die vereinbarte Anzahl der Genehmigungen kann im Bedarfsfall nach Maßgabe des Artikels 14 dieser Vereinbarung geändert werden.

(3) Inhalt und Form der Genehmigungen werden von der Gemischten Kommission nach Artikel 14 dieser Vereinbarung vereinbart.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 12

Wenn Gewicht oder Abmessungen des Fahrzeugs oder der Ladung die im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei zulässigen Grenzwerte überschreiten, ist eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde dieser Vertragspartei erforderlich.

Artikel 13

(1) Die Unternehmer sind verpflichtet, die auf seiten der anderen Vertragspartei geltenden Bestimmungen des Verkehrs- und Kraftfahrzeugrechts sowie die jeweils geltenden Zollbestimmungen einzuhalten.

(2) Bei schweren oder wiederholten Zuwiderhandlungen eines Unternehmers und seines Fahrpersonals gegen das auf seiten der anderen Vertragspartei geltende Recht und gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung treffen die zuständigen Behörden der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet das Kraftfahrzeug zugelassen ist, auf Ersuchen der zuständigen Behörde der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Zuwiderhandlung begangen wurde, eine der folgenden Maßnahmen:

- a) Aufforderungen an den verantwortlichen Unternehmer, die geltenden Vorschriften einzuhalten (Verwarnung);
- b) vorübergehender Ausschluss vom Verkehr;
- c) Einstellung der Ausgabe von Genehmigungen an den verantwortlichen Unternehmer oder Entzug einer bereits erteilten Genehmigung für den Zeitraum, für den die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei den Unternehmer vom Verkehr ausgeschlossen hat.

(3) Die Maßnahme nach Buchstabe b kann auch unmittelbar von der zuständigen Behörde der Vertragspartei ergriffen werden, in deren Hoheitsgebiet die Zuwiderhandlung begangen worden ist.

(4) Die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien unterrichten einander nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts hinsichtlich der Übermittlung personenbezogener Daten über die getroffenen Maßnahmen.

Artikel 14

Vertreter der Vertragsparteien richten eine Gemischte Kommission ein; sie tritt auf Ersuchen einer Vertragspartei zusammen, um die ordnungsgemäße Durchführung dieser Vereinbarung zu gewährleisten. Falls erforderlich, erarbeitet die Gemischte Kommission unter Beteiligung anderer zuständiger Stellen Vorschläge zur Anpassung dieser Vereinbarung an die Verkehrsentwicklung sowie an geänderte Rechtsvorschriften.

Artikel 15

Die Vertragsparteien teilen sich gegenseitig die zuständigen Behörden nach den Artikeln 2, 4, 5, 10, 12 und 13 dieser Vereinbarung mit.

Artikel 16

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus ihren sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen, darunter die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus der Mitgliedschaft in der

Europäischen Gemeinschaft, werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

Artikel 17

(1) Diese Vereinbarung tritt einen Monat nach Unterzeichnung in Kraft.

(2) Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartei schriftlich gekündigt werden. In diesem Fall tritt die Vereinbarung sechs Monate nach Eingang der Kündigung bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.

Geschehen zu Wilna am 22. Oktober 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher und litauischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland
Reinhart Kraus

Für den Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland
Wolfgang Gröbl

Der Minister für Verkehr der Republik Litauen
Birziskis

**Bekanntmachung
der deutsch-lettischen Vereinbarung
über die Beschäftigung von Arbeitnehmern lettischer Unternehmen
zur Ausführung von Werkverträgen**

Vom 12. November 1992

Die in Bonn am 2. Juni 1992 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Lettland über die Beschäftigung von Arbeitnehmern lettischer Unternehmen zur Ausführung von Werkverträgen ist nach ihrem Artikel 11 Abs. 1

am 2. Juni 1992

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 12. November 1992

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Im Auftrag
Heyden

Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Lettland über die Beschäftigung von Arbeitnehmern lettischer Unternehmen zur Ausführung von Werkverträgen

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Lettland –

in Würdigung des beiderseitigen Nutzens einer engen wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit,

in dem Willen, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Arbeitsmarkts die Entsendung und Beschäftigung von Arbeitnehmern aus lettischen Unternehmen zur Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf eine dauerhafte Grundlage zu stellen,

in der Absicht, für die auf der Grundlage von Werkverträgen zusammenarbeitenden deutschen und lettischen Unternehmen klare Bedingungen für die Entsendung und Beschäftigung von lettischen Arbeitnehmern zu schaffen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Lettischen Arbeitnehmern, die auf der Grundlage eines Werkvertrags zwischen einem lettischen Arbeitgeber und einem in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Unternehmen für eine vorübergehende Tätigkeit entsandt werden (Werkvertragsarbeitnehmer), wird die Arbeitserlaubnis unabhängig von der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarkts erteilt.

(2) Diese Vereinbarung wird nicht auf Arbeitnehmer angewendet, die auf der Grundlage eines Werkvertrags in die Bundesrepublik Deutschland entsandt werden, um vorbereitende Arbeiten für deutsch-lettische Unternehmenskooperationen in Drittstaaten auszuführen.

(3) Diese Vereinbarung gilt nicht für Arbeitnehmer im Bereich des Feuerfest- und Schornsteinbaus.

Artikel 2

(1) Die Zahl der Werkvertragsarbeitnehmer wird auf 400 festgesetzt. Die angegebene Zahl versteht sich als Jahresdurchschnittszahl.

(2) Die Arbeitserlaubnis wird Arbeitnehmern nur für die Ausführung von Werkverträgen erteilt, deren Erfüllung überwiegend Arbeitnehmer mit beruflicher Qualifikation erfordert. Arbeitnehmern ohne berufliche Qualifikation wird die Arbeitserlaubnis erteilt, soweit dies zur Ausführung der Arbeiten unerlässlich ist.

Artikel 3

(1) Die festgelegte Zahl der Werkvertragsarbeitnehmer wird von dem Ministerium für Wohlfahrt, Arbeit und Gesundheitswesen der Republik Lettland auf die lettischen Unternehmen verteilt. Um die Einhaltung der festgelegten Zahl der Werkvertragsarbeitnehmer sicherzustellen, wird von der lettischen Seite eine Organisation bestimmt, die die einzelnen Werkverträge registriert und gegenzeichnet.

(2) Die für die Durchführung der Vereinbarung zuständigen Stellen der Vertragsparteien achten darauf, daß es nicht zu einer regionalen oder sektoralen Konzentration der Werkvertragsarbeitnehmer in einem Wirtschaftszweig oder in einem bestimmten Bereich eines Wirtschaftszweigs kommt.

Artikel 4

(1) Die in Artikel 2 Absatz 1 festgelegte Zahl wird wie folgt an die weitere Entwicklung des Arbeitsmarkts angepaßt:

Bei einer Verbesserung der Arbeitsmarktlage erhöht sich die bei Inkrafttreten der Vereinbarung festgelegte Zahl um jeweils fünf vom Hundert für jeden vollen Prozentpunkt, um den sich die Arbeitslosenquote in den letzten zwölf Monaten verringert hat. Bei einer Verschlechterung der Arbeitsmarktlage verringert sich die Zahl entsprechend. Für die Anpassung sind jeweils die Arbeitslosenquoten am 30. Juni des laufenden Jahres und des Vorjahres zu vergleichen. Die Änderungen sind vom 1. Oktober des laufenden Jahres an zu berücksichtigen. Die neue Zahl ist so aufzurunden, daß sie durch die Zahl zehn ohne Rest teilbar ist.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland teilt die nach Absatz 1 errechnete Zahl dem Ministerium für Wohlfahrt, Arbeit und Gesundheitswesen der Republik Lettland jeweils bis zum 31. August eines Jahres mit.

Artikel 5

(1) Die Arbeitserlaubnis wird nur erteilt, soweit die Entlohnung der Werkvertragsarbeitnehmer einschließlich des Teils, der wegen der auswärtigen Beschäftigung gezahlt wird, dem Lohn entspricht, welchen die einschlägigen deutschen Tarifverträge für vergleichbare Tätigkeiten vorsehen.

(2) Im übrigen finden die einschlägigen Rechtsvorschriften über die Erteilung und Versagung sowie über das Erlöschen der Arbeitserlaubnis Anwendung. Ein Abdruck des Werkvertrags ist rechtzeitig beim zuständigen Landesarbeitsamt einzureichen.

Artikel 6

(1) Die Arbeitserlaubnis wird für die voraussichtliche Dauer der Arbeiten zur Erfüllung des Werkvertrags erteilt. Die Höchstdauer der Arbeitserlaubnis beträgt in der Regel zwei Jahre. Sofern die Ausführung eines Werkvertrags infolge eines unvorhersehbaren Ereignisses länger als zwei Jahre dauert, wird die Arbeitserlaubnis bis zu sechs Monaten verlängert. Steht von vornherein fest, daß die Ausführung des Werkvertrags länger als zwei Jahre dauert, wird die Arbeitserlaubnis bis zur Höchstdauer von drei Jahren erteilt.

(2) Nach Fertigstellung eines Werks kann zur Ausführung eines anderen Werkvertrags auf Antrag eine neue Arbeitserlaubnis im Rahmen der zugelassenen Höchstdauer von zwei Jahren erteilt werden.

(3) Die Arbeitserlaubnis wird für eine bestimmte berufliche Tätigkeit zur Ausführung eines bestimmten Werkvertrags erteilt. In begründeten Ausnahmefällen wird die Arbeitserlaubnis für mehrere Werkverträge erteilt. Das Unternehmen kann den Arbeitneh-

mer innerhalb der vorgesehenen Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis vorübergehend zur Ausführung eines anderen Werkvertrags umsetzen. Es hat die Umsetzung dem zuständigen Landesarbeitsamt unverzüglich mitzuteilen. Das Landesarbeitsamt veranlaßt, daß eine entsprechende Arbeitserlaubnis erteilt wird.

(4) Einzelnen Arbeitnehmern mit führender oder Verwaltungstätigkeit wird die Arbeitserlaubnis bis zu einer Höchstdauer von vier Jahren erteilt. Diese Arbeitserlaubnisse werden je nach Größe des Projekts bis zu vier Arbeitnehmern erteilt.

Artikel 7

Ein Werkvertragsarbeiter, der nach Beendigung seiner Tätigkeit die Bundesrepublik Deutschland verlassen hat, kann im Rahmen eines neuen Werkvertrags eine Arbeitserlaubnis wieder erhalten, wenn der zwischen Ausreise und erneuter Einreise liegende Zeitraum nicht kürzer ist als die Gesamtgeltungsdauer der früheren Aufenthaltsbewilligung. Der in Satz 1 genannte Zeitraum beträgt höchstens zwei Jahre; er beträgt drei Monate, wenn der Werkvertragsarbeiter vor der Ausreise nicht länger als neun Monate in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt war.

Artikel 8

(1) Die zuständige Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland erteilt auf Antrag des lettischen Arbeitgebers den Arbeitnehmern das Visum für die Dauer von drei Monaten. Sobald das Visum erteilt ist, können die Arbeitnehmer einreisen. Sie haben rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer des Visums bei der für ihren Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde die erforderliche Aufenthaltsbewilligung zu beantragen.

(2) Die Arbeitserlaubnis ist nach der Einreise unverzüglich bei dem Arbeitsamt zu beantragen, das für zuständig erklärt wird.

Artikel 9

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland und das Ministerium für Wohlfahrt, Arbeit und Gesundheitswesen der Republik Lettland arbeiten im Rahmen dieser Vereinbarung eng zusammen. Auf lettischer Seite wird

die Vereinbarung vom Department für Arbeit des Ministeriums für Wohlfahrt, Arbeit und Gesundheitswesen der Republik Lettland durchgeführt. Bei Bedarf wird auf Antrag einer Vertragspartei eine gemischte deutsch-lettische Arbeitsgruppe gebildet, um Fragen zu erörtern, die mit der Durchführung dieser Vereinbarung zusammenhängen.

Artikel 10

Arbeitnehmer, die zur Beschäftigung auf der Grundlage eines Werkvertrags zugelassen werden, dürfen einem Dritten gewerbsmäßig nicht zur Arbeitsleistung überlassen werden. Soweit dies dennoch erfolgt, wird das lettische Unternehmen von der Verteilung nach Artikel 3 Absatz 1 ausgeschlossen. Dem Unternehmen wird für seine Arbeitnehmer keine Arbeitserlaubnis mehr erteilt. Entsprechend ist zu verfahren, soweit lettische Unternehmen mehr Arbeitnehmer beschäftigen, als ihnen nach Artikel 3 Absatz 1 zugeteilt sind oder Arbeitnehmer beschäftigen, die keine Arbeitserlaubnis oder keine Aufenthaltsbewilligung besitzen, oder dem Arbeitnehmer nicht den Lohn zahlen, den deutsche Tarifverträge für vergleichbare Tätigkeiten vorsehen (Artikel 5 Absatz 1). Die lettische Vergabestelle und die für die Genehmigung der Werkverträge zuständige Stelle der Bundesanstalt für Arbeit werden die lettischen Unternehmen vor Beginn der Beschäftigung der Arbeitnehmer anhand eines Merkblatts über die einschlägigen Rechtsvorschriften unterrichten. Der Empfang des Merkblatts ist von den lettischen Unternehmen schriftlich zu bestätigen.

Artikel 11

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Diese Vereinbarung kann bis zum 30. Juni mit Wirkung zum 31. Dezember eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden. Die aufgrund der Vereinbarung erteilten Arbeitserlaubnisse bleiben von einer Kündigung unberührt. Soweit im Zeitpunkt der Kündigung der Werkvertrag vom Landesarbeitsamt bereits genehmigt ist, werden die zur Ausführung des Werkvertrags zugesicherten Arbeitserlaubnisse erteilt.

Geschehen zu Bonn am 2. Juni 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher und lettischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Norbert Blüm
Hartmut Hillgenberg

Für die Regierung der Republik Lettland
T. Enins

**Bekanntmachung
der deutsch-lettischen Vereinbarung
über die Beschäftigung von Arbeitnehmern
zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse
(Gastarbeiter-Vereinbarung)**

Vom 12. November 1992

Die in Bonn am 2. Juni 1992 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Lettland über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (Gastarbeiter-Vereinbarung) ist nach ihrem Artikel 9 Abs. 1

am 2. Juni 1992

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 12. November 1992

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Im Auftrag
Heyden

**Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Lettland
über die Beschäftigung von Arbeitnehmern
zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse
(Gastarbeiter-Vereinbarung)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Lettland

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Diese Vereinbarung findet Anwendung auf Deutsche und Letten mit Wohnsitz im Geltungsbereich dieser Vereinbarung, die eine Beschäftigung als Gastarbeiter ausüben wollen.

(2) Die zuständigen Stellen für die Durchführung dieser Vereinbarung sind:

- a) auf deutscher Seite:
die Bundesanstalt für Arbeit (Zentralstelle für Arbeitsvermittlung in Frankfurt/Main);
- b) auf lettischer Seite:
Ministerium für Wohlfahrt, Arbeit und Gesundheitswesen der Republik Lettland (Department für Arbeit).

Artikel 2

- (1) Gastarbeiter sind Arbeitnehmer, die
- a) eine abgeschlossene Berufsausbildung haben.
 - b) zur Vervollkommnung ihrer Berufs- und Sprachkenntnisse eine vorübergehende Beschäftigung ausüben und
 - c) bei Aufnahme der Beschäftigung nicht jünger als 18 und nicht älter als 40 Jahre alt sind.
- (2) Die Beschäftigung als Gastarbeiter beträgt in der Regel ein Jahr, sie kann jedoch bis zu insgesamt 18 Monaten verlängert werden.
- (3) Sofern ein Beschäftigungsverhältnis vorzeitig beendet wird, bemüht sich die zuständige Stelle der gastgebenden Vertragspartei darum, den Gastarbeiter in ein anderes, gleichwertiges Arbeitsverhältnis zu vermitteln.

Artikel 3

- (1) Den Gastarbeitern werden die erforderlichen Genehmigungen nach Maßgabe der innerstaatlichen Vorschriften über

die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern erteilt, die es ihnen ermöglichen, für die Dauer ihrer Beschäftigung in dem Gastland zu leben und zu arbeiten.

(2) Das für die Einreise erforderliche Visum ist von den Gastarbeitnehmern vor der Einreise bei der zuständigen Auslandsvertretung des Gastlands zu beantragen.

(3) Die für die Beschäftigung erforderliche Genehmigung wird unabhängig von der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarkts erteilt.

Artikel 4

Die Vergütung und die sonstigen Arbeitsbedingungen richten sich nach den Tarifverträgen und den arbeitsrechtlichen sowie den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen des Gastlands.

Artikel 5

(1) Die Zahl der Gastarbeitnehmer, die auf jeder Seite zugelassen werden kann, wird auf jährlich 100 festgelegt.

(2) Eine Änderung dieser Höchstzahl kann zwischen den Vertragsparteien durch Notenwechsel vereinbart werden.

(3) Sofern die Höchstzahl nicht erreicht wird, werden die nicht in Anspruch genommenen Plätze nicht auf das folgende Jahr übertragen. Eine Verlängerung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses nach Artikel 2 gilt nicht als Neuzulassung.

Artikel 6

(1) Gastarbeitnehmer, die nach dieser Vereinbarung zugelassen werden wollen, können an die für die Durchführung dieser Vereinbarung zuständige Stelle ihrer Seite ein Vermittlungsgesuch richten. Die zuständige Stelle leitet das Gesuch an die zuständige Stelle der anderen Vertragspartei weiter.

(2) Die zuständigen Stellen der Vertragsparteien fördern den Austausch und bemühen sich, eine geeignete Beschäftigung für die Gastarbeitnehmer zu finden; sie teilen die Ergebnisse ihrer Bemühungen der zuständigen Stelle der jeweils anderen Vertragspartei mit.

Artikel 7

Die Arbeitsvermittlung ist kosten- und gebührenfrei. Im übrigen finden hinsichtlich der Kosten und der Entrichtung von Gebühren die Rechtsvorschriften der jeweiligen Vertragspartei Anwendung.

Artikel 8

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland und das Ministerium für Wohlfahrt, Arbeit und Gesundheitswesen der Republik Lettland arbeiten im Rahmen dieser Vereinbarung eng zusammen. Auf lettischer Seite wird die Vereinbarung vom Department für Arbeit des Ministeriums für Wohlfahrt, Arbeit und Gesundheitswesen der Republik Lettland durchgeführt. Bei Bedarf wird auf Antrag einer Vertragspartei eine gemischte deutsch-lettische Arbeitsgruppe gebildet, um Fragen zu erörtern, die mit der Durchführung dieser Vereinbarung zusammenhängen.

Artikel 9

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung gilt für die Dauer von drei Jahren. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht von einer der Vertragsparteien mindestens sechs Monate vor Ende eines Kalenderjahrs schriftlich gekündigt wird.

(3) Die aufgrund dieser Vereinbarung bereits erteilten Genehmigungen bleiben für den gewährten Zeitraum von einer Kündigung unberührt.

Geschehen zu Bonn am 2. Juni 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher und lettischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Norbert Blüm
Hartmut Hillgenberg

Für die Regierung der Republik Lettland
T. Enins

**Bekanntmachung
des deutsch-indischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 17. November 1992

Das in New Delhi am 12. Oktober 1992 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 8

am 12. Oktober 1992

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. November 1992

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indien
über Finanzielle Zusammenarbeit 1992**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Indien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Indien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die in der Zeit vom 31. März bis 2. April 1992 geführten Verhandlungen und auf das Verhandlungsprotokoll vom 2. April 1992 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indien oder anderen, von beiden

Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die in Artikel 2 genannten Vorhaben Darlehen bis zu insgesamt 296 604 161,90 DM (in Worten: zweihundertsechundneunzig Millionen sechshundertundviertausendeinhunderteinundsechzig Deutsche Mark und neunzig Pfennig) zu erhalten.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indien oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern darüber hinaus, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die in Artikel 3 genannten Vorhaben Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 55 700 000,00 DM (in Worten: fünfundfünfzig Millionen siebenhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

Artikel 2

(1) Die Darlehen nach Artikel 1 Absatz 1 werden für die folgenden Vorhaben verwendet:

- a) Ein Darlehen bis zu 75 000 000,00 DM (in Worten: fünfundsiebzig Millionen Deutsche Mark) für die Umrüstung von vier bestehenden Gasturbinen des Kraftwerks Uran in ein Kombikraftwerk (Combined Cycle Power Station Uran III), wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;
- b) ein Darlehen bis zu 12 000 000,00 DM (in Worten: zwölf Millionen Deutsche Mark) zur Aufstockung früherer Darlehen für den Braunkohlentagebau und das Kraftwerk Neyveli III, um Kostenerhöhungen und die Anschaffung eines Schaufelradbaggers (bucket wheel excavator) zu finanzieren;

- c) ein Darlehen bis zu 50 000 000,00 DM (in Worten: fünfzig Millionen Deutsche Mark) für den National Renewal Fund, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist. Mit dem Darlehen soll ein entsprechendes Programm kofinanziert werden, das zwischen der Regierung der Republik Indien und der Weltbank vereinbart wird. Die DM-Mittel sollen zum Import von Düngemitteln verwendet und die aus deren Verkauf anfallenden Rupiengegenwertmittel in den National Renewal Fund eingezahlt werden;
- d) ein Darlehen bis zu 60 000 000,00 DM (in Worten: sechzig Millionen Deutsche Mark) zur Finanzierung von Devisenkosten für den Bezug von Düngemitteln aus der Bundesrepublik Deutschland und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport und Versicherung (Düngemittel-Sektorprogramm II), wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt ist. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen handeln, für die die Verschiffungsdokumente nach dem 10. August 1992 ausgestellt oder die nach diesem Datum erbracht worden sind. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß die Regierung der Republik Indien die aus dem Verkauf der dargeliehenen Deutschen Mark anfallenden Rupiengegenwerte für Entwicklungsvorhaben verwendet;
- e) ein Darlehen bis zu 50 000 000,00 DM (in Worten: fünfzig Millionen Deutsche Mark) zur Kofinanzierung eines Finanzsektor- oder allgemeinen Strukturanpassungsprogramms, das zwischen der Regierung der Republik Indien und der Weltbank vereinbart wird, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist. Die Mittel des Darlehens dienen der Finanzierung von Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage. Die Bedingungen für die Bereitstellung und Auszahlung des Darlehens richten sich nach denen der Weltbank;
- f) Darlehen bis zu insgesamt 49 604 161,90 DM (in Worten: neunundvierzig Millionen sechshundertundviertausendeinhunderteinundsechzig Deutsche Mark und neunzig Pfennig), die zur Förderung von Investitionsvorhaben kleiner und mittlerer privater Unternehmen der verarbeitenden Industrie indischen Finanzierungsinstitutionen zur Verfügung gestellt werden, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt ist. Hiervon erhalten:
- aa) die Industrial Credit and Investment Corporation of India (ICICI) bis zu 29 604 161,90 DM (in Worten: neunundzwanzig Millionen sechshundertundviertausendeinhunderteinundsechzig Deutsche Mark und 90 Pfennig).
- bb) die Small Industries Development Bank of India (SIDBI) bis zu 20 000 000,00 DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark).

(2) Die in Absatz 1 genannten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Indien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung. Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden

(4) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird bemüht sein, im Rahmen der bestehenden innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der übrigen Deckungsvoraussetzungen Bürgschaften für den nicht aus Darlehen im Rahmen der Finanziellen Zusammenarbeit finanzierten Teil des Auftragswerts bis zu

einem Betrag von höchstens 75 000 000,00 DM (in Worten: fünfundsiebzig Millionen Deutsche Mark) für solche Ausführungsgeschäfte zu übernehmen, die mit Firmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des in Absatz 1 Buchstabe a genannten Vorhabens abgeschlossen werden. Die folgenden Artikel dieses Abkommens gelten auch für die Darlehen, die neben den im Rahmen der Finanziellen Zusammenarbeit vorgesehenen Darlehen gewährt werden, sofern die Kreditanstalt für Wiederaufbau Darlehensgeberin ist.

Artikel 3

(1) Finanzierungsbeiträge nach Artikel 1 Absatz 2 werden für die folgenden Vorhaben verwendet, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, daß sie als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen:

- a) ein Finanzierungsbeitrag bis zu 10 000 000,00 DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) für ein Programm der Grunderziehung in Bihar oder Orissa;
- b) ein Finanzierungsbeitrag bis zu 30 000 000,00 DM (in Worten: dreißig Millionen Deutsche Mark) für Programme des Einfamilienwohnungsbaus für untere Einkommensgruppen (HDFC);
- c) ein Finanzierungsbeitrag bis zu 5 000 000,00 DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) für die Errichtung von Zyklon-schutzbauten mit Mehrfachfunktion in Andhra Pradesh und/oder Orissa;

(2) Ein Finanzierungsbeitrag nach Artikel 1 Absatz 2 bis zu 10 700 000,00 DM (in Worten: zehn Millionen siebenhunderttausend Deutsche Mark) wird für einen sechsten Studien- und Expertenfond verwendet.

(3) Kann bei einem der in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Indien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(4) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(5) Wird ein in Absatz 1 bezeichnetes Vorhaben durch ein anderes Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur oder der selbsthilfeorientierten Armutsbekämpfung ersetzt, das die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, kann ein Finanzierungsbeitrag, andernfalls ein Darlehen gewährt werden.

(6) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Indien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 4

(1) Der in Artikel 2 Absatz 2 des Abkommens vom 15. April 1983 genannte Betrag wird um 449 954,60 DM (in Worten: vierhundertneunundvierzigtausendneunhundertvierundfünfzig Deutsche Mark und sechzig Pfennig), der in Artikel 2 Absatz 2 des Abkommens vom 17. Juli 1986 genannte Betrag wird um 1 154 207,30 DM (in Worten: eine Million einhundertvierundfünfzigtausendzweihundertsieben Deutsche Mark und dreißig Pfennig) wegen nicht beanspruchter Darlehensreste der Vorhaben „Fernsprechkabel-Endverschlüsse“ gekürzt. Der sich aus diesen Kürzungen ergebende Gesamtbetrag in Höhe von 1 604 161,90 DM (in Worten: eine Million sechshundertundviertausendeinhunderteinundsechzig Deutsche Mark und neunzig Pfennig) wird für

die Finanzierung des in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f Doppelbuchstabe aa genannten Vorhabens verwendet.

(2) Der in Artikel 5 des Abkommens vom 23. Juni 1978 für das Vorhaben „Ländliches Entwicklungsprogramm Tawa“ genannte Betrag wird um 700 000,00 DM (in Worten: siebenhunderttausend Deutsche Mark) gekürzt. Dieser Betrag wird für die Finanzierung des in Artikel 3 Absatz 2 genannten Vorhabens „Sechster Studien- und Expertenfonds“ verwendet.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Abkommen für die von den Kürzungen aufgrund dieses Artikels nicht betroffenen Vorhaben und Teile von Vorhaben unverändert weiter.

Artikel 5

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Den Trägern der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Vorhaben steht es offen, sich gegebenenfalls der Finanz- und Garantiemöglichkeiten, die durch die Indische Industrieentwicklungsbank zur Verfügung gestellt werden, zu bedienen. Die Regierung der Republik Indien stellt sicher, daß die vorstehend genannte Bank jeweils genügend Rupienmittel zur Verfügung hat, um den Bedarf solcher Vorhaben zu berücksichtigen.

(3) Die Regierung der Republik Indien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von

Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 6

Die Regierung der Republik Indien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 5 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Indien erhoben werden.

Artikel 7

(1) Die Regierung der Republik Indien überläßt bei den sich aus der Gewährung der Darlehen und Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Darlehen und Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden, wenn die Angebote in etwa vergleichbar sind.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu New Delhi am 12. Oktober 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher, Hindi- und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des Hindi-Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans-Georg Wieck

Für die Regierung der Republik Indien
Montek S. Ahluwalia

**Bekanntmachung
der Änderungen zu den Anwendungs- und Zahlungsbedingungen,
der Änderung des Verzeichnisses der Fluginformationsgebiete zu den Anwendungsbedingungen
sowie zur Festlegung der Gebührensätze und Transatlantiktarife
nach dem Internationalen Übereinkommen über die Zusammenarbeit
in der Flugsicherung (EUROCONTROL)**

Vom 10. Dezember 1992

Die Ständige Kommission für Flugsicherung, erweitert um die Vertreter der am FS-Streckengebührensysteem beteiligten Nichtmitgliedstaaten, hat am 23. November bzw. am 27. November 1992 beschlossen, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1993

- die Zahlungs- und Anwendungsbedingungen geändert werden,
- das Verzeichnis der Fluginformationsgebiete (Anlage 1 zu den Anwendungsbedingungen) durch eine Neufassung ersetzt wird und
- die Gebührensätze und Transatlantiktarife neu festgelegt werden.

Die Beschlüsse werden hiermit nach Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. Februar 1984 zu dem Protokoll vom 12. Februar 1981 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens über die Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ vom 13. Dezember 1960 und zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren (BGBl. 1984 II S. 69) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der FS-Strecken-Gebühren-Verordnung vom 14. April 1984 (BGBl. I S. 629), geändert durch Verordnung vom 10. September 1986 (BGBl. I S. 1524), mit einer Maßgabe versehen gemäß Anlage I Kapitel XI Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889, 1106), bekanntgemacht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Juli 1992 (BGBl. II S. 551).

Bonn, den 10. Dezember 1992

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Graumann

**Beschluß Nr. 19
über die Änderung der Anwendungsbedingungen
des FS-Streckengebührensystems und der Zahlungsbedingungen**

Die ständige Kommission für Flugsicherung, erweitert um die Vertreter der am FS-Streckengebührensysteem beteiligten Nichtmitgliedstaaten,

gestützt auf das am 12. Februar 1981 in Brüssel geänderte Internationale Übereinkommen über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL), insbesondere auf dessen Artikel 5 Absatz 2;

gestützt auf die Mehrseitige Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren vom 12. Februar 1981, insbesondere auf deren Artikel 3 Absatz 2 (e) sowie Artikel 6 Absatz 1 (a);

gestützt auf Anlage 3 (Zahlungsbedingungen) zu den Anwendungsbedingungen des FS-Streckengebührensystems;

auf Vorschlag des erweiterten Ausschusses,

faßt mit der Einstimmigkeit aller Vertragsstaaten folgenden Beschluß:

Artikel 1

Ziffer 3 von Artikel 1 der Zahlungsbedingungen erhält folgenden Wortlaut:

„3. Der Gebührenbetrag wird am Tage der Durchführung des Fluges fällig.

Die Frist, in der die Zahlung zu leisten ist, ist auf der Rechnung angegeben.“

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel, am 23. November 1992

Robert Goebbels
Präsident der erweiterten Kommission

Beschluß Nr. 20
über die Änderung der Anwendungsbedingungen
des FS-Streckengebührens-systems und der Zahlungsbedingungen

Die ständige Kommission für Flugsicherung, erweitert um die Vertreter der am FS-Streckengebührens-system beteiligten Nichtmitgliedstaaten,

gestützt auf das am 12. Februar 1981 in Brüssel geänderte Internationale Übereinkommen über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL), insbesondere auf dessen Artikel 5 Absatz 2;

gestützt auf die Mehrseitige Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren vom 12. Februar 1981, insbesondere auf deren Artikel 3 Absatz 2 (e) sowie Artikel 6 Absatz 1 (a);

gestützt auf die Anwendungsbedingungen des FS-Streckengebührens-systems;

auf Vorschlag des erweiterten Ausschusses,

faßt mit der Einstimmigkeit aller Vertragsstaaten folgenden Beschluß:

Artikel 1

Ziffer 3 von Artikel 1 der Anwendungsbedingungen des FS-Streckengebührens-systems wird Ziffer 4, und eine neue Ziffer 3 mit folgendem Wortlaut ist in Artikel 1 einzufügen:

„3. Auf die Gebühren, die im Luftraum der in die Zuständigkeit eines Vertragsstaates fallenden Fluginformationsgebiete anfallen, können Bestimmungen über die Mehrwertsteuer angewandt werden, und EUROCONTROL kann in diesem Fall die Mehrwertsteuer zu den mit dem betreffenden Vertragsstaat vereinbarten Bedingungen und Regelungen einziehen.“

Artikel 2

Die jetzige Ziffer 3 wird zu Ziffer 4.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel, am 23. November 1992

Robert Goebbels
Präsident der erweiterten Kommission

Beschluß Nr. 21
über die Änderung des Verzeichnisses der Fluginformationsgebiete
in Anlage 1 zu den Anwendungsbedingungen des FS-Streckengebührens-systems

Die ständige Kommission für Flugsicherung, erweitert um die Vertreter der am FS-Streckengebührens-system beteiligten Nichtmitgliedstaaten,

gestützt auf das am 12. Februar 1981 in Brüssel geänderte Internationale Übereinkommen über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL), insbesondere auf dessen Artikel 5 Absatz 2;

gestützt auf die Mehrseitige Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren vom 12. Februar 1981, insbesondere auf deren Artikel 3 Absatz 1 (a) und 2 (e) sowie Artikel 6 Absatz 1 (a);

auf Vorschlag des erweiterten Ausschusses,

faßt mit der Einstimmigkeit aller Vertragsstaaten folgenden Beschluß:

Artikel 1

Anlage 1 (Verzeichnis der Fluginformationsgebiete) zu den Anwendungsbedingungen für das FS-Streckengebührens-system wird durch Anlage 1 zu dem vorliegenden Beschluß ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel, am 27. November 1992

Robert Goebbels
 Präsident der erweiterten Kommission

Anlage 1

Fluginformationsgebiete

Bundesrepublik Deutschland

Oberes Fluginformationsgebiet Hannover
 Oberes Fluginformationsgebiet Rhein
 Fluginformationsgebiet Bremen
 Fluginformationsgebiet Düsseldorf
 Fluginformationsgebiet Frankfurt
 Fluginformationsgebiet München
 Fluginformationsgebiet Berlin

Republik Österreich

Fluginformationsgebiet Wien

Königreich Belgien – Großherzogtum Luxemburg

Oberes Fluginformationsgebiet Brüssel
 Fluginformationsgebiet Brüssel

Spanien

Oberes Fluginformationsgebiet Madrid
 Fluginformationsgebiet Madrid
 Oberes Fluginformationsgebiet Barcelona
 Fluginformationsgebiet Barcelona
 Oberes Fluginformationsgebiet Islas Canarias
 Fluginformationsgebiet Islas Canarias

Französische Republik

Oberes Fluginformationsgebiet France
 Fluginformationsgebiet Paris
 Fluginformationsgebiet Brest
 Fluginformationsgebiet Bordeaux
 Fluginformationsgebiet Marseille

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Oberes Fluginformationsgebiet Scottish
 Fluginformationsgebiet Scottish
 Oberes Fluginformationsgebiet London
 Fluginformationsgebiet London

Irland

Oberes Fluginformationsgebiet Shannon
 Fluginformationsgebiet Shannon
 Ozeanisches Übergangsgebiet Shannon, begrenzt durch folgende Koordinaten:
 51°NB, 15°WL, 51°NB 8°WL, 48°30'NL 8°WB, 49°NL 15°WB,
 51°NL 15°WB, ab Flugfläche 55 aufwärts

Königreich der Niederlande

Fluginformationsgebiet Amsterdam

Republik Portugal

Oberes Fluginformationsgebiet Lisboa
Fluginformationsgebiet Lisboa
Fluginformationsgebiet Santa Maria

Schweizerische Eidgenossenschaft

Oberes Fluginformationsgebiet Genève
Fluginformationsgebiet Genève
Oberes Fluginformationsgebiet Zürich
Fluginformationsgebiet Zürich

Republik Griechenland

Oberes Fluginformationsgebiet Athenai
Fluginformationsgebiet Athenai

Türkei

Fluginformationsgebiet Ankara
Fluginformationsgebiet Istanbul

Malta

Fluginformationsgebiet Malta

Republik Zypern

Fluginformationsgebiet Nicosia

Republik Ungarn

Fluginformationsgebiet Budapest

Beschluß Nr. 22
zur Festlegung der Gebührensätze und Transatlantiktarife
für den am 1. Januar 1993 beginnenden Erhebungszeitraum

Die ständige Kommission für Flugsicherung, erweitert um die Vertreter der am FS-Streckengebührensysteem beteiligten Nichtmitgliedstaaten,

gestützt auf das am 12. Februar 1981 in Brüssel geänderte Internationale Übereinkommen über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL), insbesondere auf dessen Artikel 5 Absatz 2;

gestützt auf die Mehrseitige Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren vom 12. Februar 1981, insbesondere auf deren Artikel 3 Absatz 1 (a) und 2 (e) sowie Artikel 6 Absatz 1 (a);

faßt folgenden Beschluß:

Einziges Artikel

Die in der Anlage zu diesem Beschluß aufgeführten Gebührensätze und Transatlantiktarife werden genehmigt und treten am 1. Januar 1993 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel, am 27. November 1992

Robert Goebbels
Präsident der erweiterten Kommission

Gebührensätze (Basissätze)
(ab 1. Januar 1993)

	Nationaler Gebührensatz	Verwaltungs- kostensatz	Globaler Gebührensatz
	(1)	(2)	(3) = (1) + (2)
Belgien/Luxemburg	85,07 ECU	} 0,35 ECU	85,42 ECU
Deutschland	70,85 ECU		71,20 ECU
Frankreich	62,21 ECU		62,56 ECU
Vereinigtes Königreich	96,10 ECU		96,45 ECU
Niederlande	57,56 ECU		57,91 ECU
Irland	23,68 ECU		24,03 ECU
Schweiz	70,24 ECU		70,59 ECU
Portugal	42,11 ECU		42,46 ECU
Österreich	53,52 ECU		53,87 ECU
Spanien			
– Kontinentalgebiet	49,21 ECU		49,56 ECU
– Kanarische Inseln	52,51 ECU		52,86 ECU
Portugal – Santa Maria	10,74 ECU		11,09 ECU
Griechenland	26,56 ECU		26,91 ECU
Türkei	30,63 ECU		30,98 ECU
Malta	74,91 ECU		75,26 ECU
Zypern	13,93 ECU	14,28 ECU	
Ungarn	13,79 ECU	14,14 ECU	

Ermäßigter globaler Gebührensatz für Inlandsflüge in der Türkei 20,35 ECU

Angewandter Wechselkurs:

1 ECU = BEF 42,0743	1 ECU = PTE 172,911
= DEM 2,04243	= ATS 14,3758
= FRF 6,89232	= ESP 129,976
= GBP 0,714185	= GRD 250,515
= IEP 0,766221	= TRL 9519,40
= NLG 2,30310	= MTL 0,411384
= CHF 1,82743	= CYP 0,587855
	= HUF 106,08

**Tarife ab 1. Januar 1993
für Flüge gemäß Artikel 8 der Anwendungsbedingungen
für Luftfahrzeuge mit dem Gewichsfaktor eins
(50 metrische Tonnen)**

Startflugplatz (oder erster Zielflugplatz) geographische Lage	Erster Zielflugplatz (oder Startflugplatz)	ECU
(1)	(2)	(3)
ZONE I – zwischen 14° WL und 110° WL und nördlich von 55° NB ausgenommen Island	Frankfurt London Paris Prestwick	1 400,61 944,48 1 227,98 494,79
ZONE II – zwischen 40° WL und 110° WL und zwischen 28° NB und 55° NB	Abidjan Amman Amsterdam Athinai Bale-Mulhouse Banjul Barcelona Belfast Beograd Berlin Birmingham Bordeaux Bristol Bruxelles Budapest Cairo Cardiff Casablanca Dakar Dublin Dubrovnik Düsseldorf East Midlands Frankfurt Geneva Glasgow Hamburg Helsinki Istanbul/Atatürk Jeddah Kiev København Köln-Bonn Lagos Lamezia Terme Las Palmas, Gran Canaria Leeds and Bradford Lille Lisboa Ljubljana London Luxembourg Lyon Maastricht Madrid Malaga Manchester Manston Marseille Milano Monrovia Moskva	143,62 1 658,94 916,02 1 247,79 936,75 139,18 763,78 210,15 1 510,53 1 019,96 516,55 522,96 511,89 871,22 1 449,90 1 462,61 323,56 347,85 139,07 138,78 1 431,82 1 043,85 572,25 1 130,62 901,29 318,73 1 050,48 550,48 1 532,05 1 599,75 1 071,99 829,70 1 064,46 139,84 1 171,86 485,93 509,56 757,70 397,16 1 367,13 599,20 1 024,75 926,03 958,25 553,72 633,66 466,38 678,13 931,10 1 038,92 139,18 594,09

Startflugplatz (oder erster Zielflugplatz) geographische Lage	Erster Zielflugplatz (oder Startflugplatz)	ECU
(1)	(2)	(3)
	München	1 309,43
	Nantes	486,84
	Napoli-Capodichino	1 048,31
	Newcastle	491,27
	Nice	938,23
	Oostende	766,75
	Oslo	614,37
	Paris	730,73
	Ponta Delgada, Açores	144,39
	Porto	290,86
	Praha	1 313,45
	Prestwick	318,73
	Riyadh	1 570,04
	Roma	1 075,36
	Sal I., Cabo Verde	139,07
	Santa Maria, Açores	154,48
	Santiago, España	254,19
	Shannon	91,31
	Sofia	1 586,39
	Stockholm	614,37
	Stuttgart	1 148,35
	Tel-Aviv	1 627,04
	Tenerife	445,47
	Torino	1 094,79
	Toulouse-Blagnac	692,86
	Venezia	1 236,32
	Warszawa	941,77
	Wien	1 430,59
	Zagreb	1 501,62
	Zürich	1 066,90
ZONE III – westlich von 110° WL und zwischen 28° NB und 55° NB	Amsterdam	1 052,69
	Düsseldorf	1 145,79
	Frankfurt	1 172,48
	Geneva	1 367,86
	Hamburg	763,99
	København	862,26
	London	882,46
	Luxembourg	1 287,60
	Madrid	439,89
	Manchester	700,45
	Milano	1 075,75
	Paris	996,92
	Prestwick	441,74
	Shannon	86,99
	Zürich	1 451,36
ZONE IV – westlich von 40° WL und zwischen 20° NB und 28° NB einschließlich Mexiko	Amsterdam	880,12
	Barcelona	871,34
	Berlin	1 063,00
	Bruxelles	895,38
	Düsseldorf	1 001,65
	Frankfurt	1 064,46
	Göteborg	738,11
	Hamburg	1 040,12
	Helsinki	544,94
	København	870,60
	Köln-Bonn	1 020,79
	Lisboa	450,80
	London	587,16

Startflugplatz (oder erster Zielflugplatz) geographische Lage	Erster Zielflugplatz (oder Startflugplatz)	ECU
(1)	(2)	(3)
	Madrid	639,04
	Manchester	418,59
	Milano	981,49
	München	1 191,52
	Oslo	551,69
	Paris	655,71
	Praha	1 245,53
	Roma	1 101,75
	Sal I., Cabo Verde	90,83
	Santa Maria, Açores	155,37
	Shannon	171,11
	Stockholm	608,09
	Wien	1 373,50
	Zürich	990,12
ZONE V – westlich von 40° WL und zwischen Äquator und 20° NB	Amsterdam	1 042,38
	Bale-Mulhouse	995,07
	Barcelona	905,80
	Bordeaux	712,07
	Düsseldorf	1 158,05
	Frankfurt	1 106,92
	Hamburg	1 178,14
	Helsinki	706,40
	Köln-Bonn	1 084,10
	Las Palmas, Gran Canaria	620,81
	Lisboa	534,39
	London	808,54
	Lyon	947,80
	Madrid	722,27
	Manchester	625,37
	Marseille	1 123,24
	Milano	1 118,92
	München	1 183,48
	Nantes	670,47
	Paris	826,66
	Porto	519,53
	Porto Santo, Madeira	320,25
	Prestwick	393,95
	Roma	1 237,17
	Santa Maria, Açores	203,28
	Santiago, España	523,34
	Shannon	264,78
	Stockholm	1 257,79
	Tenerife	615,53
	Toulouse-Blagnac	670,47
	Zürich	1 097,57

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 502. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. November 1992, ist im Bundesanzeiger Nr. 238 vom 18. Dezember 1992 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie die Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger (Stammausgabe) Nr. 238 vom 18. Dezember 1992 kann zum Preis von 6,80 DM (4,80 DM + 2,00 DM Versandkosten einschl. 7% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 399-509 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.